

Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren vom 29. Juni 1995, Anpassung vom 07.11.2001

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Sulzbach/Saar am 07.07.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 29. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 3

Gebühren

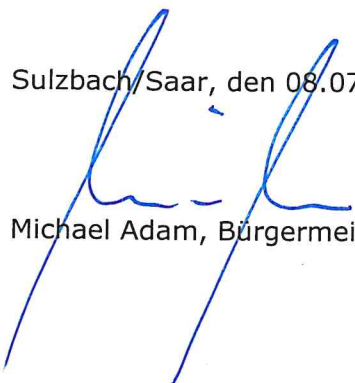
erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühr für den bei der Stadt verbleibenden Winterdienst (Schneeräumung auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage, sowie die Bestreuung der Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte) beträgt 0,83 € je m/pro Jahr.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Sulzbach/Saar, den 08.07.2022


Michael Adam, Bürgermeister

S A T Z U N G

der Stadt Sulzbach/Saar über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren



Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.6.1994 (Amtsbl. S. 1077) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.6.1985 (Amtsbl. S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.1.1994 (Amtsbl. S. 509) sowie der Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Straßenreinigung vom 29. Juni 1995 hat der Stadtrat am 29. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die nach § 2 der Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Straßenreinigung vom 29. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung von der Stadt durchzuführenden Straßenreinigung (Winterdienst) erhebt die Stadt Sulzbach/Saar von den Eigentümern der anliegenden oder erschlossenen Grundstücke an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Straßenreinigungsgebühren nach den §§ 2 und 6 des Saarl. Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Ziff. 3 des Saarl. Straßengesetzes.
- (2) Den Kostenanteil in Höhe von 10 %, der auf das öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, übernimmt die Stadt.
- (3) Die Gebühren werden so bemessen, daß die Aufwendungen für die verbleibende Reinigungspflicht der Stadt (Verwaltung, Unterhaltung, Betrieb sowie Erneuerung der Fahrzeuge und Geräte) einschließlich angemessener Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals gedeckt sind.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße (Winterdienst) erfolgt. Bei Eigentumswechsel endet die Gebührenpflicht für den bisherigen Eigentümer mit Beginn des Monats, zu dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt ist. Mit dem gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht für den neuen Eigentümer.



Wird eine notarielle Übertragungs-Urkunde vorgelegt, nach der der Besitz, die Nutzungen und Lasten bereits zu einem früheren Zeitpunkt auf den Erwerber übergehen, so kann der Erwerber bereits von diesem früheren Zeitpunkt an für die Gebühr in Anspruch genommen werden.

§ 2

Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtige sind die Eigentümer der anliegenden sowie die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch eine Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, gesichert ist.
- (2) Diese Zahlungspflichtigen gelten als Benutzer einer öffentlichen Einrichtung im Sinne des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (4) Dem Eigentümer nach Abs. 1 steht der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich.

§ 3

Gebühren

Die Straßenreinigungsgebühr für den bei der Stadt verbleibenden Winterdienst (Schneeräumung auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie die Bestreuung der Fahrbahnen mit abstumpfenden Mitteln bei Schnee- und Eisglätte) beträgt ~~1,10~~ DM/je Frontmeter/pro Jahr.

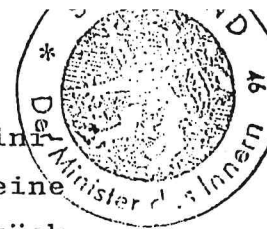
0,60 €

Steueramt

§ 4

Bemessungsgrundlage für die Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren für die bebauten und unbebauten Grundstücke bemessen sich nach der Frontlänge, mit der die Grundstücke an die Straße angrenzen. Bruchteile von Metern werden als ganze Meter berechnet.



- (2) Gebührenmaßstab für ein Grundstück, das an keine zu reinigende Fläche im Sinne des Abs. 1 angrenzt, aber durch eine solche erschlossen wird (Hinterlieger), ist die Grundstücksseite, die an die der Erschließung dienende öffentliche oder private Zuwegung angrenzt.

Dieser geänderte Maßstab gilt entgegen Abs. 1 auch zugunsten der vorgelagerten Grundstücke, welche an die die Hinterlieger erschließende und zu reinigende Fläche angrenzen.

§ 5

Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sind zusammen mit der Grundsteuer B fällig. Sie werden zusammen mit den Grundbesitzabgaben durch Bescheid erhoben.
- (2) Rückständige Gebühren sowie die Kosten für Sonderreinigung gemäß § 4 der Satzung der Stadt Sulzbach/Saar über die Straßenreinigung vom 29. Juni 1995 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 6

Sonderregelungen

Stellt die Veranlagung zu der Straßenreinigungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Veranlagung abgesehen werden.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 8

Inkrafttreten



Diese Satzung tritt am 1. Sept. 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren vom 19. Dezember 1991 außer Kraft.

Sulzbach/Saar, den 29. Juni 1995

[Handwritten signature]

(Zimmer)

Bürgermeister

